



Meldungsverfahren bei Arbeitskräften aus der EU/EFTA

Seit dem 1. Juni 2007 gilt die vollständige Personenfreizügigkeit für EU-15 und EFTA Staaten und es entfallen deshalb administrative Hürden. So braucht es kein Bewilligungsverfahren mehr und die Meldung an die kantonalen Arbeitsämter vereinfacht sich, wie folgende Informationen zeigen:

Arbeitsverhältnisse von max. 3 Monaten pro Kalenderjahr

Für Arbeitskräfte aus den EU-15/EFTA-Staaten, welche max. 3 Monate pro Kalenderjahr beschäftigt werden, braucht es kein Bewilligungsverfahren, es genügt das **Meldeverfahren**. Das Meldeverfahren kann in elektronischer Form, auf dem Postweg oder mit Fax durchgeführt werden. Alle Meldungen müssen mindestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn beim kantonalen Amt eingereicht werden.

- *Elektronische Meldung:* Auf der Website des Bundesamtes für Migration können Online-Meldungen eingereicht werden (www.bfm.admin.ch).
- *Meldung per Post/Fax:* Die Meldung per Post und Fax sind an das jeweilige zuständige Amt des Kantons zu richten. Das Formular kann von obgenannter Homepage des Bundesamtes für Migration heruntergeladen werden oder beim zuständigen Amt bestellt werden.
- *Meldebestätigung:* Bei Meldungen per Post oder FAX erhält der Arbeitgeber auf Wunsch eine Meldebestätigung für Fr. 25.– pro Meldung.

Arbeitsverhältnisse von über 3 Monaten pro Kalenderjahr

Für Arbeitsverhältnisse, welche länger dauern als 3 Monate pro Kalenderjahr, gilt das bekannte Bewilligungsverfahren mit dem Gesuchsformular A1. Die Beilage des Arbeitsvertrages ist nicht notwendig. Der ausländische Mitarbeitende kann ohne Bewilligung einreisen und das Gesuchsformular bei der zuständigen Gemeindekanzlei abgeben. Gleichzeitig kann er sich bei der Gemeinde-Einwohnerkontrolle anmelden. Nach der Erledigung dieser Formalitäten kann die Arbeit aufgenommen werden.

Wichtig:

Die Bewilligungen für EU-15-Staatsangehörige sind nicht mehr kontingentiert. Falls die ausländische Arbeitskraft eine Jahresaufenthalterbewilligung benötigt, ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag beizulegen, damit eine Daueraufenthalterbewilligung von 5 Jahren erteilt werden kann.

Sämtliche Informationen über das Meldeverfahren können der Homepage des BFM (www.bfm.admin.ch) entnommen werden. Bezüglich Arbeitskräfte aus den EU-Ost-Staaten und Arbeitskräften aus Drittstaaten gelten die Meldungsverfahren, die auf der BFM-Website abzurufen sind. (*Quelle: Bundesamt für Migration*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.